

„Notbremse“ bei einer Inzidenz über 100

Steigt die Inzidenz im Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100, gelten folgende Beschränkungen:

- **Verschärfte Kontaktbeschränkungen:** Treffen sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei weiterhin nicht mit. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

- **Nächtliche Ausgangsbeschränkung von 21 bis 5 Uhr:** Die Wohnung oder Unterkunft darf in dieser Zeit nur für bestimmte Zwecke verlassen werden. Diese sind:
 - Zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen.
 - Für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge dienen, sowie Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
 - Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz.
 - Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen.
 - Zur Berufsausübung, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.
 - Zur Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts.
 - Zur unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender.
 - Zur Versorgung von Tieren, beispielsweise Gassi gehen.
 - Aufgrund ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe.

- Bau- und Raiffeisenmärkte müssen schließen.
- Der Einzelhandel darf kein Click & Meet anbieten.
- Click & Collect bleibt für die geschlossenen Einzelhandelsbetriebe auch in der Notbremse weiterhin möglich.
- Für den nicht zu schließenden Einzelhandel gelten strengere Vorgaben bezüglich der Anzahl der zulässigen Kunden pro qm (vgl. § 20 Abs. 6 Corona-Verordnung).
- Schließung von Wettannahmestellen, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr.
- Sport darf im Freien und in geschlossenen Räumen nur noch kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Auf weitläufigen Sportanlagen (z.B. Golfplätze, Reitplätze) können auch mehrere Gruppen im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen individualsportlich aktiv sein, wenn die Gruppen sich untereinander nicht begegnen.
- Schließung von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen), mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege.
- Wer Friseurdienstleistungen (Friseurbetriebe und Barbershops) wahrnehmen möchte, braucht den Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion (vgl. § 4a Corona-Verordnung).
- Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nur noch im Rahmen des Onlineunterrichts möglich.

Die Regelungen der „Notbremse“ treten am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.